

# Seelenheil und irdischer Besitz

## Einführung

Markwart Herzog / Cecilia Hollberg

*cum carne animam non finiri.*<sup>1</sup>

Der eingangs zitierte Satz Gregors des Großen trifft den Kern des Inhalts der Tagung, die diesem Band zugrunde liegt: *Seelenheil und irdischer Besitz – Testamente als wirtschafts-, rechts- und sozialhistorische Quellen für den Umgang mit den letzten Dingen.*<sup>2</sup>

Endet die Seele nicht mit dem Fleisch, so bleibt auch über den Tod hinaus die Sorge um ihr Heil bestehen. Ein gottgefälliges Leben bietet wohl gute Chancen, Hölle und Fegefeuer zu entrinnen bzw. es erleichtert es, dem Tod und dem darauf folgenden Jenseits unerschrockener entgegenzusehen. Doch wer hatte schon Gewissheit darüber, dass seine Lebensführung dem Jüngsten Gericht auch tatsächlich standhielt? Um etwas nachzuholen, ließ sich an dieser Stelle der irdische Besitz gewinnbringend einsetzen. Testamente verfügen über den materiellen Besitz der Erblasser. Hinterbliebene, Angehörige und / oder begünstigte Institutionen werden mit Erbanteilen bedacht. In verhältnismäßig großem Umfang haben Erblasser vor allem in vorreformatorischer Zeit die vererbten Güter zur Sicherung ihres „Seelenheils“ im Sinne einer „Jenseitsvorsorge“ verwendet: Der Testierende setzt sich in seiner letztwilligen Verfügung mit dem auseinander, was man traditionell als das Jenseits oder die letzten Dinge bezeichnet. Im Horizont dieser letzten Dinge – Himmel, Hölle, Fegefeuer, Tod – entscheidet sich nach vormoderner Auffassung die Frage nach dem Seelenheil jedes Einzelnen.

Genau genommen, macht dieses Testierverhalten als Bestandteil altkirchlicher Jenseitsvorsorge nur Sinn im Hinblick auf das *purgatorium* (Fegefeuer). Wenn man nämlich auf das gesamte Panorama der katholischen Jenseitstopographie blickt, wie es sich seit dem Mittelalter ausdifferenziert hat, dann scheiden alle anderen postmortalen Regionen aus unserer Thematik aus. Denn die sogenannten Gerechten des Alten Bundes wurden bereits bei der Höllenfahrt Jesu Christi aus dem *limbus patrum* befreit.<sup>3</sup> Der *limbus puerum* oder

1 GREGOR, Dialogus, liber III, cap. 38.

2 Die Tagung fand von 18. bis 20. November 2005 an der Schwabenakademie Irsee im Schwäbischen Tagungs- und Bildungszentrum Kloster Irsee statt. – Zur Berichterstattung über diese Tagung vgl. SYLVIE TRITZ, Tagungsbericht, in: Ohlsdorf – Zeitschrift für Trauerkultur, Nr. 92, 20–22, online: [http://www.fof-ohlsdorf.de/aktuelles/2006/92s20\\_seelenheil.htm](http://www.fof-ohlsdorf.de/aktuelles/2006/92s20_seelenheil.htm); STEFAN DOSCH, Buchhaltung des Seelenheils. Eine Irseer Tagung untersuchte, wie Testamente die Vorsorge für das Jenseits regelten, in: Augsburger Allgemeine (Kultur), 22.11.2005; ALEXANDER KISSLER, Ticket ins Jenseits. Testamente: An der Schwabenakademie wurde Bilanz gezogen, in: Süddeutsche Zeitung (Feuilleton), 29.11.2005; SYLVIE TRITZ / CHRISTIAN KUHN, Tagungsbericht, in: <http://hsokult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=926>; DIES., Tagungsbericht, in: AHF-Information, Nr. 148, 9.12.2005: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2005/148-05.pdf>.

3 Vgl. MARKWART HERZOG, „*Descensus ad inferos*“. Eine religionsphilosophische Untersuchung der Motive und Interpretationen mit besonderer Berücksichtigung der monographischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1997, 70–73, 275f. u.ö.; ALYSSA LYRA PITSTICK, Light in Darkness. Hans Urs von Balthasar and the Catholic Doctrine of Christ’s Descent into Hell, Grand Rapids, Michigan / Cambridge, U.K. 2007, 7–85.

*limbus puerorum*, der subterrestrische Aufenthaltsbereich der Seelen jener Säuglinge und Kleinkinder, die ohne Taufe verstorben sind, sowie der totgeborenen Kinder, gilt nach römisch-katholischer Lehre als ein Jenseitsort, an dem die Seelen von der *visio Dei beatifica* (der beseligenden Gottesschau) für immer ausgeschlossen sind.<sup>4</sup> Und da die Höllenstrafen (ebenso wie der Himmelslohn) ewig währen, sind sie dem Einflussbereich menschlichen Handelns ebenso entzogen, so dass – gemäß katholischer Dogmatik – nur die Verkürzung der zeitlichen Reinigungsstrafen im Fegefeuer Thema testamentarischer Bestimmungen<sup>5</sup> und Zweck kirchlicher Rituale sein kann. Wobei der Terminus „Fegefeuer“ in den Testamenten nicht notwendigerweise enthalten sein muss.<sup>6</sup>

Jedes Legat trägt zum Seelenheil des Geberts bei, auch wenn dies nicht explizit ausgesprochen wird. Zahlreiche Möglichkeiten bieten sich an, Geld oder Kleidung, Hausrat oder Immobilien testamentarisch an Familie, Freunde und Nachbarn, Arme und Kirchen mit dem Wunsch nach Messen, Gebeten, Fürbitten oder Pilgerfahrten zu vergeben. Insbesondere durch Mithilfe armer und bedürftiger Menschen, Geistlicher oder Handlungen innerhalb des Kirchenraumes konnte in der Vorstellung der Gläubigen dieser gewünschte Zweck erreicht werden.

Das Medium, welches diesen letzten Willen festhielt und dessen garantierte Umsetzung erhoffen ließ, war das Testament. Je nach Ort und Zeit der Niederlegung des Testamente, gab es juristische Formulare sowie gesetzliche Vorschriften. Diese berücksichtigten und thematisierten den geistigen Zustand des Testierenden ebenso, wie die Anzahl der Testamentsvollstrecker oder die Tatsache, dass ein Testament durch spätere Kodizille ergänzt, durch nachfolgende Testamentsurkunden aufgehoben werden konnte. Gab es anfangs regional noch die Pflicht, eine gewisse Prozentuale des Gesamtvermögens als Totenzehnt zu hinterlassen, verwässerte diese Regelung zusehends.

Testamente konnten von eigener Hand, per Diktat, im Auftrag oder beim (Priester-) Notar niedergelegt sowie von Künstlern umgesetzt werden. Pergament, Papier oder Stein dienten meist als Trägermaterial. Jede Gruppe von Testierenden weist ihre spezifischen Charakteristika auf: Nutzten Herrscher ihre Testamente als Möglichkeit der politischen Instruktion, so dienten sie Handwerkern zur Stärkung ihrer Berufsbruderschaften, Frauen zur Versorgung ihrer Kinder, Künstlern zur Bekundung ihres Ruhmes. Ihnen allen lag am eigenen Gedenken, der Memoria, dem Heil der eigenen Seele.

Jahrhunderte- und raumübergreifende Forschungsergebnisse bereichern den hier vorgelegten Tagungsband auf mannigfache Weise. Internationalität spiegelt sich nicht nur in der Auswahl der Referenten, sondern auch in den untersuchten Orten wider: Der Bogen erstreckt sich von Reval über Moskau und Brünn, den süddeutschen und oberösterreichischen Raum, von Hildesheim über Venedig bis nach Rom und in die fernen Anden. Er erfasst die Zeit vom 12. bis 19. Jahrhundert und liefert einen Ausblick in aktuelle juristische Praktiken und Hintergründe des Testierens. Nach wie vor sind Testamente nicht nur Dokumente für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialbeziehungen, sondern zugleich auch ungemein aussagekräftige Quellen für den Umgang und die Bewertung von Sterben und

4 Diese wegen ihrer „Gnadenlosigkeit“ bereits im 16. Jahrhundert kritisierte Eschatologie der totgeborenen bzw. ungetauften Kinder (vgl. HERZOG, *Descensus ad inferos* [wie Anm. 3], 155) hat eine noch von Papst Johannes Paul II. eingesetzte internationale Theologenkommission mittlerweile in Frage gestellt.

5 Vgl. in diesem Band insbes. die Beiträge DANWERTH, S. 116, 118; HAHN, S. 127, 132, 137; MALÝ, S. 139–151.

6 Vgl. in diesem Band HOLLBERG, S. 90 mit Anm. 29.

Tod. Häufig regeln auch heute Testamente das Bestattungsritual, die Gestaltung der Grabstätte, gelegentlich auch die Form der Totenmemoria.

Einen Wandel des Testierverhaltens manifestieren konfessionelle Übergänge: vom alten Glauben der Catholica zum neuen Glauben der Reformation, aber auch von der inkaischen Kultur zur kolonialen Christianisierung und von einer religiös bestimmten Gesellschaft zu einer zunehmend weniger christlich geprägten wie der europäischen des beginnenden dritten Jahrtausends.

Nach einem bibliographischen Einleitungsbeitrag zur Testamentsforschung in Europa folgen Untersuchungen zu Themen, die in der Forschung teilweise noch nicht oder erst rudimentär bearbeitet worden sind: über das Klerikergrabmal als Testament in Stein bei Bruno von Hildesheim oder den Trierer Domkanonikern, die Besonderheiten eines kompletten Quellenbestands Regensburger Bürgertestamente, die reformatorischen Auswirkungen auf die Testierpraxis in Reval im 16. Jahrhundert oder in Berlin / Venedig im 18. Jahrhundert, über die tragische Todesthematik bei Baccio Bandinelli, den gesellschaftlichen Wandel der andinischen Eliten, die politischen Programme russischer bzw. hessischer Herrscher oder die selten überlieferten Testamente von Handwerkern (hier Venedig).

Somit markiert dieser Band einen weiteren wichtigen Schritt auf dem im Jahr 1998 eingeschlagenen Weg der Schwabenakademie Irsee, das weite Feld der Rahmenkonzeption *Sterben, Tod und Jenseitsglaube* etappenweise auszuschreiten: mit Tagungen, Seminaren und Ausstellungen, Symposien und Buchveröffentlichungen,<sup>7</sup> die jeweils ganz speziellen Einzelthemen gewidmet sind.

---

<sup>7</sup> Vgl. bisher MARKWART HERZOG (Hrsg.), *Sterben, Tod und Jenseitsglaube. Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?* (Irseer Dialoge: Kultur und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 3), Stuttgart 2001; DERS. (Hrsg.), *Totengedenken und Trauerkultur. Geschichte und Zukunft des Umgangs mit Verstorbenen* (Irseer Dialoge, Bd. 6), Stuttgart 2001; DERS. (Hrsg.), „*Höllen-Fahrten*“: Geschichte und Aktualität eines Mythos (Irseer Dialoge, Bd. 12), Stuttgart 2006; DERS. / NORBERT FISCHER (Hrsg.), *Totenfürsorge – Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination* (Irseer Dialoge, Bd. 9), Stuttgart 2003; DIES. (Hrsg.), *Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden* (Irseer Dialoge, Bd. 10), Stuttgart 2005.